

Berufsschule



Wichtige Infos

Jugend

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



www.akstmk.at



Liebe Jugendliche,
ihr steht vor dem Einstieg ins Berufs-
leben oder versucht seit kurzer Zeit
dort zu bestehen. Dieser Schritt ist
nicht einfach. Es gelten andere Re-
geln als in der Schule, aber dort wie
da gibt es Rechte und Pflichten.
Um euch einen gewissen Schutz vor
der vollen Härte im Beruf zu bieten,
gibt es besondere Regelungen für
Jugendliche. In dieser Broschüre
erfahrt ihr alles rund um die Berufs-
schule.

Dein

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Josef Pesslerl'.

Josef Pesslerl
AK-Präsident

Wie kommst du in die Berufsschule?

Dein/e Lehrberechtigte/r muss dich binnen 2 Wochen ab Beginn der Lehre in der zuständigen Berufsschule anmelden. Dann wirst du von der Berufsschule schriftlich in die Schule einberufen. Du musst in jedem Lehrjahr mindestens einmal in die Schule einberufen werden.

Welche Berufsschule ist für dich zuständig?

Es gibt eine genaue Einteilung, welche Berufsschule für deinen Lehrberuf zuständig ist.

Du findest die für deinen Lehrberuf zuständige Berufsschule unter www.berufsschulen.steiermark.at.

Wie lange dauert die Berufsschule?

In der Steiermark gibt es nur lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen. Ein Lehrgang dauert zwischen 4 und 13 Wochen, je nach Lehrberuf und Lehrjahr. Musst du die Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen, wird diese auch lehrgangsmäßig geführt.

Was muss dein/e Lehrberechtigte/r tun?

Für deine Ausbildung sorgen und dir die Zeit zum Schulbesuch freigeben. Während der Berufsschule muss dir die Lehrlingsentschädigung bezahlt werden.

Darf die/der Lehrberechtigte den Berufsschulbesuch verschieben?

Sobald eine Einberufung durch die Berufsschule erfolgt ist, darf der Termin durch den/die Lehrberechtigte/n nicht mehr verschoben werden. Nur wenn auch du und deine Eltern mit der Verschiebung einverstanden sind, kann ein Antrag an die Berufsschule gestellt werden.

Welche Kosten können entstehen?

Es kann notwendig sein, dass du im Internat untergebracht wirst. Die Kosten des Internats zahlt der/die Lehrberechtigte für dich, dafür kann er/sie aber die Lehrlingsentschädigung einbehalten. Sind die Internatskosten höher als deine Lehrlingsentschädigung, darf dir der Differenzbetrag nicht angerechnet werden; sind die Internatskosten niedriger, erhältst du den Rest ausbezahlt.

Im Kollektivvertrag können für dich günstigere Regelungen vorgesehen sein (z. B. Handel, Metallgewerbe etc.).

Suchst du dir eine private Unterkunft bei der Berufsschule, braucht dir dein/e Lehrberechtigte/r keine Kosten zu ersetzen, muss dir aber deine Lehrlingsentschädigung weiterbezahlen.

Tipp: Die Höhe der Internatskosten findest du unter: www.akstmk.at

Welche Pflichten hast du in der Berufsschule?

In der Unterrichtszeit (maximal 9 Stunden täglich, mit Freigegegenständen maximal 10 Stunden täglich) musst du anwesend sein. Ausnahmen: Erkrankung, Behördenwege, Arztbesuche u. Ä. nach Meldung an die Schule und Krankmeldung auch im Lehrbetrieb.

Du hast auch im Unterricht mitzuarbeiten und Weisungen zu befolgen. Gegenüber Lehrer/innen und Schüler/innen musst du dich ordentlich verhalten. Hältst du diese Pflichten nicht ein, kannst du der Schule verwiesen werden.

Was machst du in der Berufsschule?

Du wirst für deinen zukünftigen Beruf theoretisch und praktisch unterrichtet, du besuchst Schulveranstaltungen und schreibst Schularbeiten.

Welche Prüfungen gibt es?

Schularbeiten sind schriftliche Prüfungen, die am Beginn des Unterrichtsjahres bekannt zu geben sind und eine Unterrichtsstunde dauern.

Schriftliche Überprüfungen, wie Tests oder Diktate, können bis zu maximal 50 Minuten Dauer pro Lehrfach und Lehrgang verlangt werden.

Mündliche Prüfungen dürfen maximal 10 Minuten dauern und müssen aus mindestens 2 Fragen bestehen. Sie können gehalten werden, wenn du deine Note verbessern willst oder ansonsten mit einem „nicht genügend“ benotet wirst.

Musst du arbeiten gehen, wenn schulfrei ist?

Entfällt an einem Schultag der gesamte oder ein Teil des Unterrichts, musst du grundsätzlich arbeiten gehen.

Wenn einzelne Schulstunden ausfallen, ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit und die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule sowie die im Betrieb zu verbringende Zeit die tägliche Arbeitszeitgrenze nicht überschreiten.

Was passiert, wenn du durchfällst?

Du kannst eine Klasse wiederholen. Der mehrmalige Besuch einer Schulstufe ist möglich.

Bekommst du ein Zeugnis?

Die Berufsschule stellt dir für jedes Schuljahr ein Zeugnis aus, das musst du im Betrieb vorlegen.

Wenn dein/e Lehrberechtigte/r oder dein/e Ausbilder/in es verlangt, musst du auch Hefte und sonstige Unterlagen aus der Berufsschule im Lehrbetrieb vorlegen.

Wer vertritt dich in der Berufsschule?

In jeder Klasse ist ein/e Klassensprecher/in und in jeder Berufsschule ein/e Schulsprecher/in zu wählen. Die Klassen- und SchulsprecherInnen vertreten die Interessen der SchülerInnen gegenüber der Schule und gestalten das Schulleben mit.

Wer zahlt die Fahrten in die Berufsschule?

Wenn du mit dem öffentlichen Verkehrsmittel täglich in die Berufsschule fährst, hast du Anspruch auf die Schüler/innenfreifahrt. Der Selbstbehalt beträgt derzeit € 19,60 pro Lehrjahr.

Bei den Verkehrsunternehmen, bei der AK und der Wirtschaftskammer oder auf www.verbundlinie.at ist der Folter für die Freifahrt erhältlich.

Wer bei der Berufsschule wohnen muss und nur am Wochenende heimfährt, hat leider keinen Anspruch auf Freifahrt. Es können lediglich Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Welche Beihilfen gibt es?

Wenn du täglich in die Berufsschule fährst, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kannst und der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist, haben deine Eltern Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe. Der Antrag ist bis zum 30. 6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Bis zu einer Wegstrecke von 10 km werden € 13,10 über 10 km € 19,70 pro Monat bezahlt.

Wenn du von der Berufsschule nur am Wochenende heimfährst, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kannst und der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist, haben deine Eltern Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe.

Der Antrag ist bis zum 30. 6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Nach der Länge der Wegstrecke werden € 19,- bis € 58,- bezahlt.

Tip: Weitere Beihilfen findest du in unserer Broschüre „Cash-Tipps für Lehrlinge“.

Top Ticket

Anspruch: Lehrlinge längstens bis zum Ablauf jedes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Der Bezug der Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft, noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Tickets sind auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Anspruchsberechtigt sind auch Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedlandes auf deren Fahrweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.

Kosten: Gesamtpreis inkl. Selbstbehalt € 104,00

Antrag: Schule oder Lehrbetrieb Servicestellen (z. B. Mobil Zentral in Graz), Verkehrsunternehmen (Kundenzentren). Download unter www.verbundlinie.at

Einbringung: bei deinem Verkehrsunternehmen

Auskünfte: unter www.verbundlinie.at kannst du nachsehen oder bei deinem Verkehrsunternehmen bzw. Mobil Zentral unter 050-678 910

Checkliste

- Ich weiß, welche Berufsschule ich besuche.
- Ich habe für eine Unterkunft an der Berufsschule gesorgt.
- Ich weiß, wie viel mir der/die Lehrberechtigte während der Berufsschulzeit bezahlen muss.
- Ich habe meinen Eltern gesagt, welche Beihilfen sie beantragen können.
- Ich weiß, wer mir bei Problemen helfen kann.

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442	soziaversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427	bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro/Presse.....	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2371	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8701 Leoben, Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz..... DW 5000

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!